

Straßen- und Gassen-Eden, sowie auf den oben bezeichneten Straßentracten fahren oder reiten, zur Verantwortung gezogen und nach Befinden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thaler werden belegt werden. Insbesondere wird es den Führern von Fuhrwerken zur strengsten Pflicht gemacht, zu Verhütung von Unglücksfällen die Passanten nicht bloß durch Peitschenknall, sondern auch durch lautes Zurufen in Zeiten auf das Herannahen der Wagen und Pferde aufmerksam zu machen. — Die Stadtgendarmarie ist zu Führung strenger Aufsicht gemessenst angewiesen und wird das Publikum zu eigener Vorsicht unter dem schließlichen Bemerkten anermahnt, daß gegen Passanten, welche durch grobe Unvorsichtigkeit oder aus Muthwillen die Fahrpassage gefährden oder hindern, mit Strafe vorgegangen werden wird. Bekanntmachung vom 11. August 1868. (Erneuert den 11. März 1869.)

6) Das Reiten auf den lediglich für Fußgänger bestimmten Wegen in hiesiger Stadt wird zu Vermeidung von Unglücksfällen oder ungehörigen Belästigungen der Fußgänger, mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot unter analogen Anwendungen der Bestimmungen unter 8. und 20. des dem Gesetze vom 9. Novbr. 1833 beigefügten Tarifes unter A. mit einer Geldbuße von 1 Thlr., welche im Wiederholungsfalle um 5 Thlr. und nach Befinden noch höher gesteigert werden kann, unnachsichtlich geahndet werden wird. Bef. v. 16. März 1859.

7) Bezüglich der Passage durch das Georgenthor ist angeordnet, daß von einer und derselben Seite des Georgenthores nie mehr als höchstens drei Wagen hinter einander durchgelassen werden, so lange auf der andern Seite des Thores noch Wagen auf die Durchfahrt warten. Bef. v. 18. Febr. 1860.

8) Unter Genehmigung des Königlichen Oberhofmarschall-Amtes ist das Fahren der Wagen durch das Georgenthor in kurzem Trabe bis auf Weiteres gestattet. Bef. v. 5. October 1863.

9) Hinsichtlich der An- und Abfahrten bei dem in nächster Zeit zu eröffnenden provisorischen Hoftheater in den Zwingeranlagen sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Die zum Beginn der Theatervorstellungen kommenden Wagen haben die Anfahrt von der Helbig'schen Restauration aus längs des Hotel Bellevue auf der großen Bachhoffstraße zu nehmen und sodann ihren Weg links durch die Stallstraße nach der Ostra-Allee fortzusetzen.

2. Das Haltenbleiben der Wagen, um auf die mit den Herrschaften ins Theater gegangenen Diener zu warten, ist untersagt.

3. Beim Abholen der Herrschaften haben sich alle Wagen und bestellten Droschken von der Ostra-Allee aus in die Stallstraße zu begeben und sich daselbst längs des Königlichen Marstall-Gebäudes und auf dem Tract der Straße nach der Elbe zu aufzustellen.

4. Die Abfahrt der Wagen hat auf der großen Bachhoffstraße nach der Augustusbrücke zu erfolgen.

5. Die unbestellten Droschken haben ihre Aufstellung längs des Fußwegs auf der großen Bachhoffstraße Hotel Bellevue gegenüber zu nehmen.

6. Der Wagenverkehr über den Theaterplatz am Ende der Verplankung ist verboten und müssen die Fahrlinien an der katholischen Hofkirche und vor Helbig's Restauration festgehalten werden.

7. Fußgänger sind ersucht, ihren Weg nach dem Königl. Museum zu nehmen, um jede Collision mit dem Wagenverkehr zu vermeiden. Bekanntmachung vom 28. November 1869.

10) Zu Regulirung des auf der Augustusbrücke (s. g. „alten Brücke“) immer mehr zunehmenden Verkehrs allen Fuhrwerks wird angeordnet, daß in Zukunft alles schwere Fuhrwerk, welches in der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 11 Uhr zwischen Alt- und Neustadt verkehrt, und zwar insbesondere: 1) die bespannten leeren oder beladenen Rollwagen, 2) die Möbeltransportwagen, 3) die großen Frachtfuhrwerke, 4) die über die Argen hinaus beladenen Wagen, 5) die mit mehr als zwei Pferden bespannten gewöhnlichen Lastfuhrwerke, 6) die langen Leiter- und Baumwagen (Erntewagen), 7) die beladenen sogen. Langholzwagen, 8) die Dünger-Exportwagen, sowie 9) alle mit Budentheilen, und 10) mit Kohlen beladenen Fuhrwerke ihren Weg anstatt über die Augustusbrücke lediglich über die Marienbrücke zu nehmen, und daß Zuwiderhandelnde unnachsichtlich Strafe zu erwarten haben. Bef. vom 5. April 1861 u. v. 10. Febr. 1862. (Erneuert lt. Bef. v. 25. Sept. 1866.)

11) Die Durchfahrt durch den Zwinger, sowohl durch das Portal des Museums, als die beiden andern Einfahrten in den Zwinger, ist für Wagen aller Art bei Strafe verboten. Es sind die aufgestellten Militärwachtposten hierzu entsprechend instruiert und werden Zuwiderhandlungen mit 5 Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle aber noch härter geahndet werden. Bef. v. 14. Novbr. 1855.

12) Das unterm 29. Juli 1858 erlassene Verbot, nach welchem die von der Zwingerstraße nach der Gasse „an der Weißeritz“ führende Brücke mit geladenen Wagen abwärts wegen daraus entstehender Gefahr für die Passanten nicht befahren werden darf, dieselbe vielmehr nur als Ausweg von der Gasse „an der Weißeritz“ benutzt werden kann, wird eingeschärft. Bef. vom 19. April 1862. (Erneuert am 10. April 1866.)

13) In Betreff des Verkehrs auf der großen Meißnerstraße und der Heinrichstraße ist Nachstehendes angeordnet: 1) Alle Arten von Fuhrwerk, sowohl Last- als Personenwagen, herrschaftliche Equipagen, Fiaker und Droschken haben künftig ihren Weg sowohl am Tage, als in der Nacht nur dann durch die große Meißnerstraße zu nehmen, wenn sie dieselbe in der Richtung vom Blockhause aus nach dem Palaisplatze hin passiren wollen. 2) Alle Wagen dagegen, welche die Richtung vom Palaisplatze aus nach der Augustus-Brücke verfolgen, haben ihren Weg sowohl zur Tages- als zur Nachtzeit durch die Heinrichstraße zu nehmen. 3) Von dieser Bestimmung sind allein ausgenommen diejenigen Personen- und Güterwagen, welche vom Palaisplatze herkommend vor einem Hotel oder an einem andern Hause der großen Meißnerstraße zu halten haben, oder, von da erst ausfahrend, nach der Augustusbrücke gelangen wollen. Contraventionen hiergegen werden mit Geldstrafe geahndet werden.